Bekanntmachung

über den

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Gars I Teilgebiet Klostergars (Gartenfeld)" als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 13.06.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gars I Teilgebiet Klostergars (Gartenfeld) i.d.F. vom 13.06.2018 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gars I Teilgebiet Klostergars (Gartenfeld)" in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet das Grundstück Fl.Nr. 338/35 Gmkg. Klostergars mit einer Größe von 2.349 m² und wird im Norden und Osten von der bestehenden Bebauung, im Westen von der Enzianstraße und im Süden von der Rosenstraße begrenzt. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus in Gars a. Inn einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gars a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 10.08.2018

Markt Gars a. Inn

Strahllechner, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 13.08.2018
Abgenommen am: - 3. 09. 2018

Gars a. Inn, den - 3. 09. 2018
.....
Unterschrift Grundner

§ 13 a Bebauungsplan der Innenentwicklung - Bekanntmachung

B 9I.3

M 1:500